

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Frankendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501, in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) neu bekannt gemacht am 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Frankendorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankendorf am 21.10.2002 die folgende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Frankendorf vom 20.01.2003 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben:
Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
 - der überlebende Ehegatte
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte
und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 5 Jahren 64,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 5 Jahre 290,00 €
 - c) Doppelreihengrab 580,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Urnenreihengrab 97,00 €
 - b) Großes Urnengrab 194,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro weitere 5 Jahre werden 15 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.

§ 6
Gebühren der Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 19, 22, 25) werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Grabplatzgebührenordnung vom 24.11.1992 außer Kraft.

Frankendorf, den 20.01.2003
Gemeinde Frankendorf

Karl Krähmer
Bürgermeister

- Siegel -